

Gemeinde Lindendorf

Vorlagen-Nr.	46-2024
Datum	12.11.2024
Öffentlichkeit	öffentlich

Beschlussvorlage

Termin	Gremium
05.12.2024	Gemeindevertretung

Einreicher: Amtsdirektor / FBL T. Busch (FBL) / Sachbearbeiter Denise Mettke

T. Busch
J. 26

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung/ Stellungnahme der Gemeinde Lindendorf zum EEG-Vertrag mit der Fa. PROKON

Rechtsgrundlagen:

- BbgKVerf - Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
- BauGB - Baugesetzbuch
- EEG 2023 - Erneuerbare-Energien-Gesetz

Kurze Sachdarstellung:

Die PROKON Windpark Friedersdorf GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA) auf folgenden Flurstücken:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Dolgelin	2	228
Friedersdorf	1	19
Friedersdorf	1	85
Friedersdorf	1	91

Der vorliegende Vertrag richtet sich nach dem EEG 2023 und bietet somit die Möglichkeit der finanziellen Beteiligung von 0,2ct/kWh im Umkreis von 2,5 km um jede WEA herum. Die hier ebenfalls betroffenen Gemeinden sind Fichtenhöhe, Lietzen, Vierlinden und die Stadt Seelow. Auf diese werden 100% aufgeteilt. Eine Abrechnung erfolgt jährlich zum 31.12.

Diese Zahlungen erfolgen ohne Gegenleistung oder Zweckbindung.

Finanzielle Auswirkungen:

Wertgrenze lt. HH-Satzung	Deckung aus Produktkonto gewährleistet	Einmalkosten	Folgekosten	Genehmigungsvermerk FBL II – Finanzen bei fehlender Deckung aus Produktkonto

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindendorf beschließt in ihrer Sitzung am 05.12.2024 dem Vertrag zur finanziellen Beteiligung gem. EEG 2023 mit der Fa. PROKON Windpark Friedersdorf GmbH & Co. KG zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis	
Zahl der Stimmberechtigten:	
davon anwesend:	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Stimmenthaltungen:	

Anlage(n):

(1) Vertrag zur finanziellen Beteiligung gem. EEG 2023

Beschlussfassung:

- wie vorgeschlagen
- mit folgenden Zusätzen/Änderungen/Neufassung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindendorf beschließt am _____
(ggf. mit folgenden Zusätzen oder Änderungen)

Beschlussfassung auf der Gemeindevertretersitzung am: _____

.....
Steffen Lübbe
Amdsdiaktor

.....
Helmut Franz
ehrenamtl. Bürgermeister
und Vors. d. Gemeindevertretung

.....
Gemeindevertreter

Vertrag
zur finanziellen Beteiligung von Kommunen
an Windenergieanlagen (Neuanlagen)

gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023

zwischen der

PROKON Windpark Friedersdorf GmbH & Co. KG
Kirchhoffstraße 3
25524 Itzhoe,

im Folgenden „**Betreiber**“,

und

der Gemeinde Lindendorf

vertreten durch das Amt Seelow-Land, Küstriner Str. 67, 15306 Seelow,

dieses wiederum vertreten durch den Amtsdirektor, Herr Steffen Lübbe und den stellvertretenden Amtsdirektor, Herr Thomas Manig

im Folgenden „**Gemeinde**“,

jeder im Folgenden auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**die Parteien**“.

Der Betreiber plant die Errichtung und den Betrieb eines Windparks, bestehend aus vier Windenergieanlagen (im Folgenden einzeln: „WEA“ oder „WEA 1 bis 4“) (im Folgenden auch: „Windpark “). Die WEA 1 bis 4

- haben oder werden voraussichtlich einen Zuschlag für eine EEG-Förderung in einem Gebotstermin nach dem 31.12.2022 erhalten,
- sind nach dem 31.12.2022 im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 in Betrieb gegangen bzw. werden voraussichtlich nach dem 31.12.2022 im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 in Betrieb gehen oder
- sind nach dem 31.12.2022 als Pilotwindenergieanlagen an Land im Sinn des § 3 Nr. 37 lit. b EEG 2023 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz festgestellt worden bzw. wird voraussichtlich nach dem 31.12.2022 als Pilotwindenergieanlage an Land im Sinn des § 3 Nr. 37 lit. b EEG 2023 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz festgestellt werden.

Die WEA weisen jeweils eine installierte elektrische Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt auf.

Die Standorte der vom Betreiber geplanten WEA 1 bis 4 im Windpark sind in dem Lageplan eingezeichnet, der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügt ist.

Der Betreiber plant, der Gemeinde einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 ab Inbetriebnahme der jeweiligen WEA verbindlich anzubieten. Die Gemeinde Lindendorf ist gewillt, das Angebot des Betreibers anzunehmen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

Da der Windpark noch nicht errichtet ist, kann der Vertrag nur auf Basis der bei Vertragsschluss bekannten Umstände geschlossen werden. Für den Fall, dass sich noch Änderungen für relevante Parameter ergeben oder einzelne WEA bzw. der gesamte Windpark aus gegenwärtig nicht absehbaren Gründen nicht errichtet werden, sieht der Vertrag entsprechende Anpassungs- und Kündigungsrechte vor.

§ 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

1. Der Betreiber verpflichtet sich, der Gemeinde als betroffener Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 5 EEG 2023 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages von 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung zu zahlen. Der Betrag ist für die von den einzelnen WEA tatsächlich in das Netz für die allgemeine Versorgung (im Folgenden: **Netz**) eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2023 ab Inbetriebnahme der einzelnen WEA zu zahlen. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.
2. Sind nicht mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2023 betroffen, erhält die Gemeinde als betroffene Gemeinde den gesamten in Absatz 1 Satz 1 genannten Betrag ohne Gegenleistung.
3. Sind mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 5 EEG 2023 betroffen, erfolgt die Aufteilung der Zuwendungen nach Absatz 1 auf die betroffenen Gemeinden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 bis 7 EEG 2023. Demnach ist bei mehreren betroffenen Gemeinden der Betrag von 0,2 ct/kWh auf die jeweiligen Gemeinden anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der Fläche des Umkreises von 2.500 Metern Luftlinie um die Turmmitte der jeweiligen WEA aufzuteilen.

4. Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Gemeinden anhand des nach gegenwärtiger Planung beabsichtigten Standorte der WEA ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügt.
5. Sofern ein Landkreis im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 EEG 2021 betroffen ist, gelten die vorstehenden Absätze zu den betroffenen Gemeinden für den Landkreis insoweit entsprechend.

§ 2 Änderungen der Standorte und der Parameter der WEA; keine Errichtungspflicht

1. Die Standorte der jeweiligen WEA und die Parameter der jeweiligen WEA (z.B. Anlagentyp und Inbetriebnahmezeitpunkt) nach **Anlage 2**, stehen noch nicht abschließend fest. Alle vorliegend abgegebenen Angaben dazu spiegeln lediglich die aktuelle Planung des Betreibers wider. Eine endgültige Festlegung der Standorte und der Parameter der jeweiligen WEA erfolgt durch den Betreiber.
2. Der Betreiber wird der Gemeinde spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme der WEA die tatsächlichen Standorte und die tatsächlichen Parameter der jeweiligen WEA mitteilen.
3. Sofern die tatsächlichen Standorte der jeweiligen WEA und/oder die tatsächlichen Parameter der jeweiligen WEA von den in **Anlage 1** genannten Standorten oder den in **Anlage 2** genannten Parametern abweichen, werden die Parteien die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen. Dasselbe gilt, wenn sich nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA die Parameter der WEA ändern.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Standorts der jeweiligen WEA bzw. der Parameter der jeweiligen WEA entsprechend.
5. Dieser Vertrag verpflichtet den Betreiber nicht, die einzelnen WEA des Windparks zu errichten bzw. in Betrieb zu nehmen. Sollte keine WEA des Windparks errichtet oder in Betrieb genommen werden, entsteht der Zahlungsanspruch der Gemeinde nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** nicht.

§ 3 Änderungen des Gemeindegebiets

1. Die Gemeinde wird dem Betreiber jede Änderung des Gemeindegebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebietes erfolgt, unverzüglich mitteilen.
2. Wenn die Gemeinde aufgrund einer Änderung des Gemeindegebietes nicht mehr oder in einem anderen Umfang i. S. v. § 6 EEG 2023 betroffen ist, erfolgt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Betroffenheit eine neue Zuordnung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrags genannten Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2023.
3. Der Betreiber wird die Gemeinde über eine neue Zuordnung nach Absatz 1 unverzüglich nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 informieren und die Parteien werden im Falle einer neuen Zuordnung die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Gemeindegebietes entsprechend.

§ 4 Ermittlung der relevanten Strommengen

1. Die tatsächlich eingespeiste Strommenge bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der jeweiligen WEA mit dem Netz an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert, sofern der Betreiber für die Strommenge tatsächlich eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren WEA eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen WEA in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.
2. Die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2023 ist die Summe der folgenden Strommengen nach Inbetriebnahme:
 - (a) Strommengen, die auf eine technische Nichtverfügbarkeit von mehr als 2 % des Bruttostromertrags zurückgehen,
 - (b) Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 13a Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), ggf. i. V. m. § 14 Abs. 1 EnWG, oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung nicht erzeugt wurden, und
 - (c) Strommengen, die wegen sonstigen Abschaltungen oder Drosselungen, zum Beispiel der optimierten Vermarktung des Stroms, der Eigenversorgung oder der Stromlieferungen unmittelbar an Dritte, nicht eingespeist wurden.

§ 5 Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung

1. Die Zahlung der Beträge nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Gemeinde ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Gemeinde ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
2. Sofern die Gemeinde irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2**.
3. Die Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Gemeinde, und die Gemeinde kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Gemeinde gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

§ 6 Abrechnung und Zahlung

1. Der Betreiber erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach § 4 Abs. 1 dieses Vertrages jährlich (Abrechnungszeitraum 01.11 bis 31.10 des folgenden Jahres) bis zum 31.12 des Jahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von zehn Werktagen zur Zahlung fällig. Teilabrechnungen sind unterjährig möglich.
2. Der Betreiber erstellt für die fiktiven Strommengen nach § 4 Abs. 2 lit. a bis c dieses Vertrags alle fünf Jahre eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf das Ende des fünften, zehnten, fünfzehnten bzw. zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA folgt. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von zehn Werktagen nach Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf das Ende des fünften, zehnten, fünfzehnten bzw. zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA folgt, fällig. Die Ermittlung der fiktiven Strommengen erfolgt auf Basis des gesetzeskonformen Gutachtens gemäß § 36h Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2023 (im Folgenden: **„Gutachten“**). Sofern der Betreiber nicht mehr zur Erstellung eines Gutachtens gemäß § 36h Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2023 verpflichtet ist, wird der Betreiber einen vergleichbaren Nachweis (im Folgenden: **„vergleichbarer Nachweis“**) vorlegen.
3. Die Gemeinde ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis für die tatsächlichen Strommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen. Als Nachweis über die fiktiven Strommengen genügt das Gutachten bzw. der vergleichbare Nachweis.
4. Wenn sich Betreiber und Gemeinde über die fiktiven Strommengen einig sind, kann eine Abrechnung über die fiktiven Strommengen auch jährlich erfolgen, ohne dass der Betreiber das Gutachten bzw. den vergleichbaren Nachweis vorlegen muss. Der Betreiber ist zur jährlichen Abrechnung verpflichtet im Hinblick auf fiktive Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 13a Abs. 1 EnWG, ggf. i. V. m. § 14 Abs. 1 EnWG (oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung) nicht erzeugt wurden, sofern dem Betreiber Abrechnungen des Netzbetreibers über die abgeregelten Strommengen vorliegen.
5. Die Gemeinde wird den Betreiber, soweit erforderlich, bei der Geltendmachung des Anspruchs des Betreibers gegenüber dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023, unterstützen, insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Gemeinde. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde dem Betreiber jährlich die Bestätigung gemäß der **Anlage 3** unverzüglich zurücksenden. Unbeschadet weiterer Rückforderungsansprüche sind Zuwendungen, die dem Betreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 vom Netzbetreiber für die tatsächlich eingespeisten Strommengen, für die der Betreiber eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat, oder für fiktive Strommengen nicht erstattet werden oder die der Netzbetreiber nach der Auszahlung vom Betreiber zurückfordert, von der Gemeinde an den Betreiber zurückzuzahlen, sofern der Betreiber die Nicht-Erstattung bzw. Rückforderung nicht zu vertreten hat. Der Betreiber wird die Gemeinde informieren, soweit der Netzbetreiber die Erstattung von Zuwendungen nach diesem Vertrag ablehnt oder die Zuwendungen zurückfordert. Die Rückforderungsansprüche des Betreibers des vorstehenden Satzes entstehen mit Geltendmachung der Ansprüche seitens des Betreibers gegenüber der Gemeinde und

können von der Gemeinde durch Aufrechnung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben unter anderem mit eigenen Forderungen nach diesem Vertrag zum Erlöschen gebracht werden.

6. Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Gemeinde:

Bank: Sparkasse MOL

IBAN: DE27 1705 4040 3000 4232 30

BIC: WELADED1MOL

§ 7 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

1. Dieser Vertrag beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien. Die feste Laufzeit des Vertrages beträgt zwanzig Jahre gerechnet ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Inbetriebnahme der ersten WEA des Windparks stattgefunden hat.
2. Die Gemeinde kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für den Betreiber ist ausgeschlossen.
3. Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) die Gemeinde nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 betroffen ist,
 - (b) die Regelung in § 6 EEG 2023 in Bezug auf Windenergieanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig oder europarechtswidrig erklärt wird,
 - (c) die Zahlungen nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrags verboten oder unzulässig werden,
 - (d) der Betreiber die WEA aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht errichten kann und das Projekt aufgibt,
 - (e) der Betrieb der WEA endgültig eingestellt wird oder
 - (f) ein Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der WEA abgelaufen ist und sich die Zahlung des Betreibers nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrages so gravierend auf die Erlöslage der WEA auswirkt, dass eine solche Zahlung dem Betreiber nicht mehr wirtschaftlich zumutbar ist.,
 - (g) der Betreiber sich die Zahlungen/Vergütung dieser Vereinbarung nicht mehr gemäß § 6 EEG 2023 oder eine dieser Regelung entsprechende gesetzliche Regelung (z.B. in einer Neufassung des EEG) vom Netzbetreiber erstatten lassen können sollte.
 - (h) die Gemeinde ihren Mitwirkungspflichten gemäß § 6 Abs. 5 zwecks Rückerstattung der geleisteten Beträge nicht nachkommen sollte
4. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

§ 8 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung

Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, soweit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen. Satz 1 gilt vor der Inbetriebnahme der jeweiligen WEA entsprechend, wenn der Betreiber nicht mehr der zukünftige Betreiber der jeweiligen WEA ist. Der Betreiber zeigt der Gemeinde jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Gemeinde zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

§ 9 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz

1. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie das Beiblatt zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Gemeinde den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.
2. Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Gemeinde zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
3. Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 erforderlich ist.
4. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
 - personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder
 - betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,
5. verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeiter*innen, Erfüllungsgehilf*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

§ 10 Verhältnis zu anderen Pflichten

Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Gemeinde, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
2. Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung abweichen, gehen die Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
3. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
4. Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gemeinde. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 12 Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:

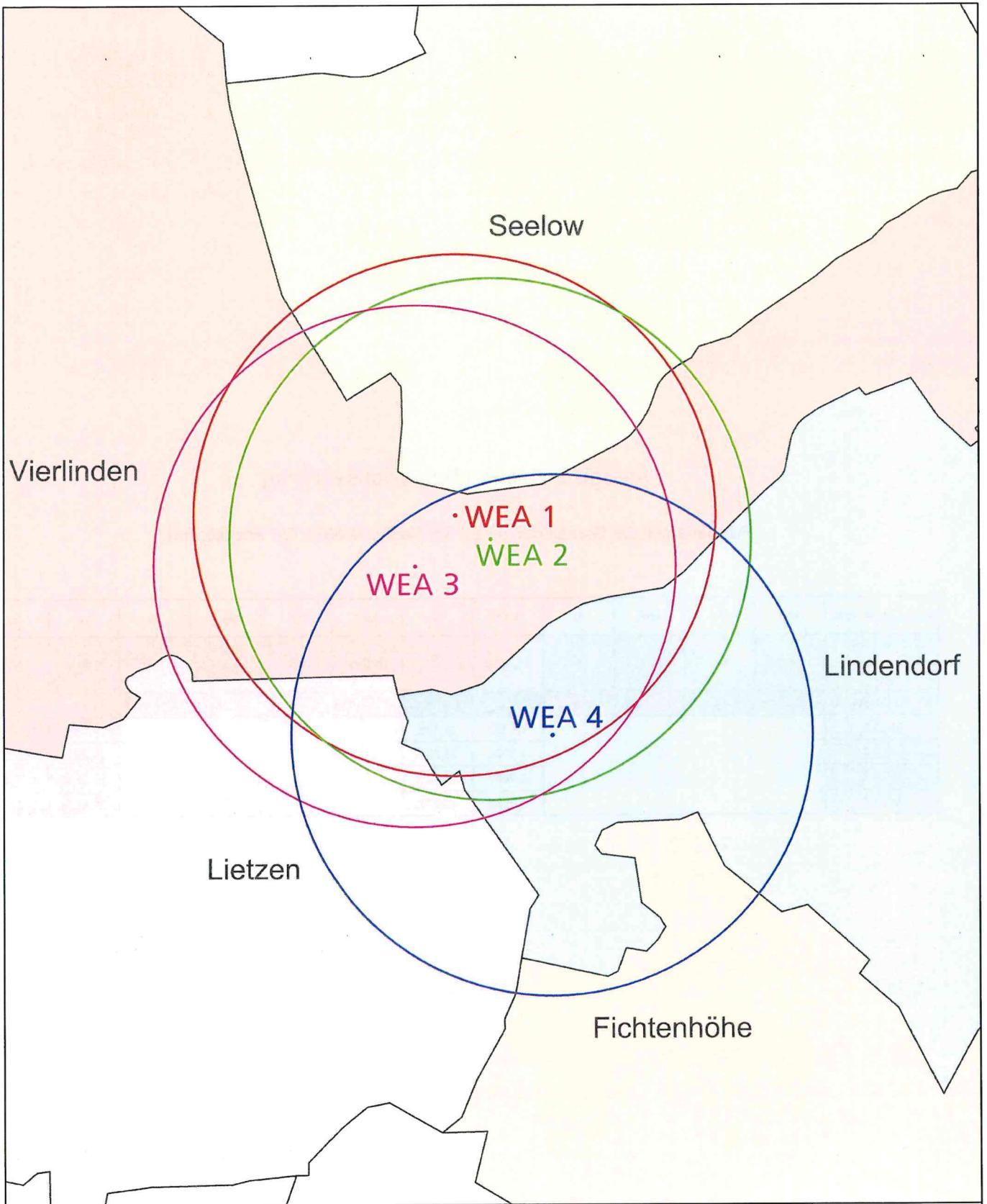
- **Anlage 1:** Lageplan des Windparks
- **Anlage 2:** Tabelle mit Flächenanteilen betreffender Gemeindegebiet(e)
- **Anlage 3:** Muster Berechnung-, Eingangsnachweis

Seelow, den

ltzehoe, den

.....
Gemeinde Lindendorf

.....
PROKON Windpark Friedersdorf
GmbH & Co. KG



	Maßstab: 1:50.000	Genehmigt von: _____ <small>Datum, Unterschrift</small>
	Windpark: Friedersdorf GE 5.5-158 NH161m	
	Bezeichnung: Anlage 1 zum Partizipationsvertrag Übersicht WEA mit 2,5 km Radius und Gemeinden	
PROKON Windpark Friedersdorf GmbH & Co. KG Kirchhoffstr. 3, 25524 Itzehoe	gez./bearb. Datum: 24.09.2024 Name: J. Gätke	Plotdatum: 24.09.2024

Anlage 2 zum Partizipationsvertrag

Flächenanteil der Gemeinden im 2,5 km Radius 4 WEA WP Friedersdorf

Stand:24.09.2024	km ²	%	km ²	%	km ²	%	km ²	%	km ²	%	km ²	%
Fläche 2,5km Radius=19,635 km"	19,6350	100	19,6350	100	19,6350	100	19,6350	100	19,6350	100	19,6350	100
Gemeinde/WEA	Seelow		Vierlinden		Lindendorf		Lietzen		Fichtenhöhe		Summe	Summe
WEA 1					2,8230	14,38%					19,6359	100,00%
WEA 2					4,2870	21,83%					19,6350	100,00%
WEA 3					3,0060	15,31%					19,6350	100,00%
WEA 4					9,0780	46,23%					19,6354	100,00%

Anlage 3: Muster Berechnungs-, Eingangsnachweis

Windpark: Windpark Friedersdorf
 Anlagenbetreiber: PROKON Windpark I
 Kommune: Gemeinde Lindendorf
 Fläche Gesamt [km²]: 19,635

Anlagen- anzahl/Anlagenname	Vergütungs- grundlage (Energieerzeuger)	Standort PLZ, Ort	Nachweiszeitraum		Gesamt- menge WEA in kWh *	Gesamt- betrag WEA in Euro	Irrf in Kommunal- gebiet	% Anteil der Kommune	Teilmenge zum Nachweis und zur Ausschüttung an beteiligte Kommune in kWh und €						
			Beginn	Ende					Teilmenge in kWh *	davon eingespeist in kWh	davon Ausfallarbeit /Redspatch in kWh	davon fließ- Menge (s. Gutachten) in kWh	Teilbetrag in Euro	Datum Zahlungseingang	
WEA 1 [E.....]	Wind														
WEA 2 [E.....]	Wind														
WEA 3 [E.....]	Wind														
WEA 4 [E.....]	Wind														
									Summe:						

* entsprechend vorliegenden Belegen zum Zeitpunkt der Erstellung

Unterschrift Kommune

Ort, Datum

